

## **Allgemeine Mandatsbedingungen**

Herr Rechtsanwalt Dr. Daniel Knok & Rechtsanwältin Mirja Knok, c/o RAe Heberling & Kollegen, Obernstraße 38-42, 28195 Bremen bzw. Rechtsanwalt Dr. Daniel Knok, Trg hrvatske bratske zajednice 3, 21000 Split, Kroatien,

werden von

- im Folgenden Rechtsanwalt genannt-

- im Folgenden Mandant genannt -

beauftragt, in folgender

Angelegenheit

anwaltlich zu beraten und/oder den Mandanten Dritten gegenüber zu vertreten. Für dieses Mandat des Mandanten und alle künftigen Mandate, sollte sodann nichts abweichendes schriftlich vereinbart werden, gelten die nachfolgenden Bedingungen:

### **1. Mandatsbegründung und Umfang**

Ein Mandat entsteht durch eine Auftragserteilung durch den Mandanten und die entsprechende Annahme durch den Rechtsanwalt. Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolgs. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Beratung aufgrund des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen entsprechenden Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

Der Rechtsanwalt schuldet keine steuerliche Beratung und keine Beratung nach ausländischem Recht, es sei denn es gibt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Einzelfall.

### **2. Vergütung, Angelegenheiten, außergerichtlich und gerichtlich**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Gebühren für außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeiten anfallen. Die Leistung des Anwalts kann auch in Form einer Beratung erfolgen. Die Vergütung wird ausschließlich von dem Mandanten geschuldet.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sich die Vergütung des Rechtsanwalts aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, wobei sich die Gebühren nach Gegenstandswert richten, ergeben, es sei denn es wurde eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen. Neben dem vereinbarten Vergütungsanspruch besteht Anspruch auf Ersatz von Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Rechtsanwalt kann für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass eine gerichtliche Scheidungssache eine gesonderte Angelegenheit ist und die außergerichtliche Vertretung in Sachen Ehegattenunterhalt und/oder Kindesunterhalt und/oder Vermögensauseinandersetzung und/oder Auseinandersetzung einer Bruchteilsgemeinschaft an Immobilien jeweils für sich gesonderte Angelegenheiten sind und entsprechend gesondert eine Vergütung nach dem Gegenstandswert anfällt.

### **3. Rechtsschutzversicherung, Verfahrenskostenhilfe, Kostenerstattung**

Besteht auf Seiten des Mandanten eine Rechtsschutzversicherung und übernimmt diese die Kosten einer Angelegenheit, so wird der Mandant darauf hingewiesen, dass das Mandatsverhältnis ausschließlich zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten besteht und der Mandant daher alleiniger Schuldner der Rechtsanwaltsvergütung der Rechtsanwälte ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Anwaltsvergütung vollständig oder teilweise trägt. Übernimmt der Rechtsanwalt die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung, befreit der Mandant den Rechtsanwalt hiermit ausdrücklich von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung. Generell gilt jedoch, dass die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung im Rahmen des Mandats nicht geschuldet ist.

Der Mandant wird darauf aufmerksam gemacht, dass es derzeit Praxis einiger Rechtsschutzversicherer ist, die Rechnungen von Rechtsanwälten ohne nähere Prüfung vertragswidrig zu kürzen oder nicht auszugleichen. In diesem Fall bleibt der Mandant zur Zahlung der nicht von der Rechtsschutzversicherung getragenen Vergütung verpflichtet. Gleiches gilt, soweit der Rechtsanwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung berechnet.

In einigen Fällen besteht, auch bei Obsiegen in der Angelegenheit, kein Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Gegenseite.

Die außergerichtliche Tätigkeit wird nicht von der Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe umfasst. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in gerichtlichen Verfahren bei verminderten wirtschaftlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kann vom Gericht Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe mit oder ohne Ratenzahlungsbestimmung gewährt werden. Die Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen, inwieweit ein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe gegenüber der Staatskasse besteht. Für den Fall, dass Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe vom Gericht bewilligt wird, wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe nur die Gerichtskosten, die Kosten einer etwaigen Beweisaufnahme und die eigenen Anwaltskosten umfasst, nicht jedoch Kostenerstattungsansprüche der Gegenseite im Falle des teilweisen oder vollständigen Unterliegens. Ebenfalls wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von der Staatskasse übernommen wird und dass der Mandant die Verfügung auch dann schuldet, wenn die Verfahrenskostenhilfe oder Prozesskostenhilfe nicht bewilligt wird.

#### **4. Haftungsbegrenzung**

Die Haftung des Rechtsanwalts, seiner Kollegen und Gesellschafter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Mandat ergebenden Ansprüche wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außergerichtliche verschuldensabhängige Haftung ist gemäß § 51 a Absatz 1 Ziffer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) im Einzelfall auf einen Gesamtbetrag in Höhe von € 250.000,00 beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Beschränkung gilt von Beginn des Mandats an und entfaltet auch Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Beginns der Aufnahme der Tätigkeit des Rechtsanwalts in dem jeweiligen Mandat. Der Mandant versichert, dass ihm im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung keine Haftungsansprüche bekannt sind.

Der Rechtsanwalt verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Allianz Versicherungs AG in 10900 Berlin, deren Versicherungssumme sich auf mindestens € 250.000,00 beläuft.

Auf Wunsch und Kosten des Mandanten wird der Rechtsanwalt zur Absicherung des Mandanten für das Einzelmandat eine zusätzliche Einzelhaftpflichtversicherung abschließen, welche mögliche über die Mindestversicherungssumme hinausgehende fahrlässig verursachte Schäden abdeckt, soweit das jeweilige Risiko im Einzelfall versicherbar ist. Fordert der Mandant diese zusätzliche Einzelhaftpflichtversicherung nicht, so verzichtet er auf entsprechende mögliche Schadensersatzansprüche.

#### **5. Verrechnung von Gebühren und Auslagen**

Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt zur Sicherung seiner Vergütungsansprüche berechtigt ist, entstandene und entstehende Vergütungsansprüche sowie Ansprüche auf Erstattung von Auslagen mit Ansprüchen des Mandanten auf Auszahlung von Fremdgeld zu verrechnen. Dies betrifft auch die Verrechnung mit Ansprüchen des Mandanten auf Auszahlung von Fremdgeld aus anderen Angelegenheiten oder andere Zahlungsansprüche des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt, unabhängig vom Grund ihrer Entstehung.

#### **6. Kommunikation per E-Mail**

Durch Angabe einer Emailadresse erklärt der Mandant sein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail, insbesondere zur Übersendung von das Mandat betreffenden Schriftstücken per Email. Der Mandant ist berechtigt, den Rechtsanwalt jederzeit anzuweisen, die mandatsbedingte Kommunikation lediglich noch per Telefax oder Postversand durchzuführen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Übersendung von Anfragen oder die Übersendung von Schriftstücken per Email keine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Bearbeitung oder Beantwortung begründet und insbesondere die Einhaltung von Fristen oder die Verhinderung des Eintritts einer Verjährung nicht gewährleistet wird.

## **7. Fristwahrende Schriftsätze, Fristen, Mitwirkungspflichten**

Der Mandant verpflichtet sich, die Anwaltskanzlei bestmöglich zu unterstützen und alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Informationen rechtzeitig und auf Verlangen in Textform, zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen, da es ansonsten zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die zu Rechtsverlusten führen können.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass seitens des Rechtsanwalts von dem Mandanten erbetene Stellungnahmen oder angeforderte Unterlagen regelmäßig zwei Wochen vor einem Fristablauf, spätestens jedoch bis zu einem etwa von dem Rechtsanwalt genannten Termin, dem Rechtsanwalt zu überlassen sind. Etwaige Verspätungsfolgen, insbesondere der Eintritt von Vermögensschäden oder Schäden anderer Art, welche aus der verspäteten Überlassung der erbetenen Stellungnahmen oder der verspäteten Überlassung von Unterlagen resultieren, begründen keine Haftung des Rechtsanwalts, es sei denn, der Rechtsanwalt hat die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Der Mandant verpflichtet sich, Schriftstücke, welche ihm von dem Rechtsanwalt zur Freigabe oder Kenntnisnahme überlassen werden, unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere hinsichtlich des Tatsachenvortrags zu prüfen und eventuell notwendige Ergänzungen oder Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Überlassene Schriftstücke und Unterlagen sowie geführte Handakten**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt sämtliche Schriftstücke, Unterlagen, Handakten sowie mögliche weitere zur Bearbeitung des Mandats überlassene Gegenstände entsorgen oder vernichten darf, soweit der Mandant diese nicht binnen eines Zeitraums von 6 Monaten, gerechnet ab dem Erhalt der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, abgeholt hat, sofern im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abholung auf die Vernichtung nach Fristablauf hingewiesen wurde. Im Übrigen ist der Rechtsanwalt nach fünf Jahren zur Vernichtung berechtigt. Anderweitige gesetzliche Aufbewahrungspflichten führen bei dem Mandanten nicht zu weitergehenden Rechten.

## **9. Gerichtsstandsvereinbarung, Anwendbares Recht, Erfüllungsort**

Für die Aufträge, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Rechtsanwalts in Bremen.

Ist der Mandant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, sind für alle Auseinandersetzungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt im Zusammenhang mit Mandaten ausschließlich die Gerichte in Bremen zuständig.

## **10. Mediationsvereinbarung**

Zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt wird vereinbart, dass beide Parteien im Fall einer Auseinandersetzung betreffend des Mandats vor der Anrufung staatlicher Stellen und Gerichte mangels anderweitiger Vereinbarung ein Mediationsverfahren durchzuführen haben.

## **11. Beendigung des Anwaltsvertrags**

Das Mandatsverhältnis kann von beiden Seiten grundsätzlich jederzeit gekündigt werden. Der Rechtsanwalt ist zur Kündigung jedoch nur berechtigt, sofern diese nicht zur Unzeit erfolgt, es sei denn die Weiterführung des Mandats ist für den Rechtsanwalt unzumutbar. Wichtige Gründe für eine Kündigung durch den Rechtsanwalt sind zum Beispiel die Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung, die Nichtzahlung von Vorschüssen nach § 9 RVG trotz Mahnung, die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Mandanten und das nachträgliche Bekanntwerden eines Tätigkeitsverbots (§ 45 BRAO).

## **12. Salvatorische Klausel**

Die Parteien vereinbaren für den Fall der Unwirksamkeit von in diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen enthaltenen Regelungen oder Teilen von Regelungen, dass die übrigen Teile wirksam bleiben sollen und die Lücken, welche durch die Unwirksamkeit von Regelungen oder teilen dieser Regelungen entstehen, durch eine dem Zweck der intendierten Regelung zulässige Regelung ersetzt werden.

## **13. Schriftformerfordernis**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abänderung dieser Mandatsbedingungen nur schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsanwalt